



Referat 21a

Koblenz, 20.03.2023

Bearbeiter: Herr Pech

Az.: 21a-7.110-001-2023

Vorhaben: Vereinfachtes Planfeststellungsverfahren (Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens unwesentlicher Bedeutung) zum Neubau und Betrieb der 110-kV-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Punkt (Pkt.) Metternich – Niederstedem (Bauleitnummer [Bl.] 4225), Abschnitt Pkt. Pillig – Umspannanlage (UA) Wengerrohr sowie Änderung der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Niederstedem – Neuwied (Bl. 2409) im Abschnitt Pkt. Pillig – Pkt. Melchhof durch Umstellung auf 110-kV-Betrieb sowie Änderung zu- und abgehender Hochspannungsfreileitungen und Bahnstromleitungen

Hier: 4. Planänderung wg. Änderung der Westnetz – Systeme von der Auflage eines Einfachseils zur Auflage eines Zweierbündels inkl. Schutzstreifenaufweitung, Änderung der Mastform und Änderung der Phasenlage; Änderung der Phasenlage der DB – Energie - Systeme

Antrag: Amprion GmbH, Robert-Schuman-Str. 7, 44263 Dortmund, vom 28.02.2023

Vollzug des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)

Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Dokumentation zur Durchführung und zum Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung bei Änderungsvorhaben [bereits eine UVP durchgeführt] (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 und 7 UVPG i.V.m. Anlage 3 zum UVPG)

Für das Vorhaben ist gemäß § 5 Abs. 1 i.V.m. §§ 7 bis 12 UVPG festzustellen, ob es einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Beim Neubau der o.g. Höchstspannungsfreileitung handelt sich um ein Vorhaben, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist und welches nun geändert werden soll. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG ist für dieses Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Abschätzung der Umweltauswirkungen durchzuführen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit durchzuführen, wenn eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ergibt, dass das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde auf Grund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Dabei ist nach § 7 Abs. 5 UVPG auch zu berücksichtigen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden. Bei der allgemeinen Vorprüfung kann ergänzend berücksichtigt werden, inwieweit Prüfwerte für Größe oder Leistung, die die allgemeine Vorprüfung eröffnen, überschritten werden. (§ 7 Abs. 5 Satz 3 UVPG)

Die Grundlage der Vorprüfung bildet die eingereichten Planunterlagen zu vierten Planänderung vom Februar 2023 sowie die Planunterlagen des Planfeststellungsverfahrens.

1. Merkmale des Vorhabens:

Mit Planfeststellungsbeschluss der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord vom 29.09.2021 (Az. 21a-7.110-010-2015) wurde der Plan zum Neubau der oben genannten Hochspannungsfreileitung gem. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG zugelassen. Im Rahmen der zyklischen Überplanung der 110 – kV- Netze sind nachträglich konkrete

Anschlussbegehren über weitere Zuwächse ersichtlich geworden, welche die in der ursprünglichen Netzplanung genutzten Prognose deutlich übersteigen. Die ursprüngliche Planung sah für die 110 – kV- Netze der Westnetz GmbH vom Pkt. Pillig bis zum Pkt. Wittlich die Auflage von Einfachseilen vor. Diese sollen nun durch Zweierbündel mit erhöhter Stromübertragungskapazität ersetzt werden.

Durch die geplante Änderung ergeben sich insgesamt drei weitere Maßnahmen: Geringfügige Änderungen der Mastform dreier Maste der Bl. 2409, Schutzstreifenaufweitungen in den Verschwenkungsbereichen der Westnetz und Änderungen der Phasenlage der DB – Energie - Systeme aus Beeinflussungsgründen. Daher hat die Amprion GmbH eine Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens beantragt (§ 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz [VwVfG]). Folgende Änderungen sind geplant:

I. Änderung der Mastformen auf der Bl. 2409:

Da die ursprünglich planfestgestellten Masttypen nicht für die Auflage eines Zweierbündels ausgelegt sind, müssen diese in ihrer Höhe als auch ihrer Traversenbreite geändert werden.

Mast 1325 (Bl. 2409):

Er soll nun im Gegensatz zur ursprünglichen Planung um 4.30 m höher werden und somit auf eine Gesamthöhe von 30,50 m geändert werden. Seine Traverse verbreitert sich um 2.75 m (einseitig) auf eine Gesamttraversenbreite von 13.50 m (einseitig).

Mast 1284: (Bl. 2409):

Er soll nun im Gegensatz zur ursprünglichen Planung um 1.30 m höher werden und somit auf eine Gesamthöhe von 35,50 m geändert werden. Seine Traverse verbreitert sich um 3,50 m (einseitig) auf eine Gesamttraversenbreite von 18,25 m (einseitig).

Mast 1275: (Bl. 2409):

Er soll nun im Gegensatz zur ursprünglichen Planung um 1.30 m höher werden und somit auf eine Gesamthöhe von 27,50 m geändert werden. Seine Traverse verbreitert sich um 3,50 m (einseitig) auf eine Gesamttraversenbreite von 18,25 m (einseitig).

II. Schutzstreifenaufweitungen im Verschwenkungsbereich der Westnetz:

Der Schutzstreifen muss innerhalb der Verschwenkungsbereiche der Westnetz-Systeme aufgrund der Änderung von der Auflage eines Einfachseils zur Auflage eines Zweierbündels aufgeweitet werden.

Nachfolgend aufgeführt sind die fünf Spannfelder, in denen eine Aufweitung erforderlich ist:

Abspannabschnitt (Mast – Nr., Bl.): 67 (4225) - 1325 (2409):

Schutzstreifenvergrößerung links und rechts um jeweils 2.00 m auf eine Gesamtbreite des Schutzstreifens von 29.00 m (links und rechts)

Abspannabschnitt (Mast – Nr., Bl.): 1284 (2409) - 105 (4225):

Schutzstreifenvergrößerung links und rechts um jeweils 2.00 m auf eine Gesamtbreite des Schutzstreifens von 29.00 m (links und rechts)

Abspannabschnitt (Mast – Nr., Bl.): P001 – 1284 (2409):

Schutzstreifenvergrößerung links und rechts um jeweils 2.00 m auf eine Gesamtbreite des Schutzstreifens von 19.00 m (links und rechts)

Abspannabschnitt (Mast – Nr., Bl.): 1275 (2409) - 275A (2409):

Schutzstreifenvergrößerung links und rechts um jeweils 3.50 m auf eine Gesamtbreite des Schutzstreifens von 22.50 m (links und rechts)

Abspannabschnitt (Mast – Nr., Bl.): 115 (4225) - 1275 (2409):

Schutzstreifenvergrößerung links und rechts um jeweils 3.00 m auf eine Gesamtbreite des Schutzstreifens von 22.00 m (links und rechts)

III. Änderung der Phasenlage der Amprion – und Westnetz:

Ab Mast Nr. 67 bis Mast Nr. 145 (Bl. 4225) soll eine Änderung der Phasenlage in Form von zwei Verdrillungen der Amprion- und Westnetzstromkreise stattfinden. Ausgelöst wird diese Änderung durch die Auflage des Zweierbündels für die 110-kV-Westnetz-Systeme und die dadurch ausgelöste Überschreitung der zulässigen Unsymmetriegrade in den Netzgruppen Trier und Plaidt.

IV. Änderung der Phasenlage der DB Energie-Systeme:

Ab Mast Nr. 66 (Bl. 4225) soll eine Änderung der Phasenlage in Form von einer Verdrillung der DB Energie-Systeme stattfinden. Ausgelöst wird diese Änderung durch die Auflage des Zweierbündels für die 110-kV-Westnetz-Systeme.

2. Standort und ökologische Empfindlichkeit des Gebiets:

Die Auflage des Zweierbündels für die 110 – kV- Systeme der Westnetz anstatt der ursprünglich geplanten Auflage von Einfachseilen erfolgt im Abschnitt Pkt. Pillig bis zum Pkt. Wittlich.

Die Änderung der beantragten Maste Nr. 1325, Nr. 1284 und Nr. 1275 der Bl. 2409 findet in den Gemarkungen Brohl, Faid und Dohr. Statt. Die Änderung und die damit verbundene Aufweitung des Schutzstreifens erfolgt in folgenden Biototypen:

Mast Nr. 1325: im Bereich eines Laubmischwaldes aus einheimischen Arten (Biototyp AG2), ansonsten im Bereich von nicht wuchshöhenrelevanten Biotopen wie Grünland, Wald, Gehölzstreifen und Büschen.

Der in der Talsohle fließende "Brohlbach" ist als gesetzlich geschütztes Biotop (BT-5709-0281-2007) ausgewiesen. Alle sonstigen von der Planänderung betroffenen Flächen liegen außerhalb von Schutzgebieten nach BNatSchG.

Mast Nr. 1284: Im Bereich nicht wuchshöhenrelevanter Biotope wie niedrige Gehölze, Acker, Grünland, Rasen und Wegeflächen, Straßenränder, versiegelte Straßen und Wege. Die von der Planänderung betroffenen Flächen liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Moselgebiet von Schweich bis Koblenz" (07-LSG-71-2). Weitere Schutzgebiete nach BNatSchG sind nicht betroffen.

Mast Nr. 1275: im Bereich von nicht-wuchshöhenrelevante Biototypen wie Acker (ca. 56 m²). Die von der Planänderung betroffenen Flächen liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Moselgebiet von Schweich bis Koblenz" (07-LSG-71-2). Weitere Schutzgebiete nach BNatSchG sind nicht betroffen.

3. Art und Merkmale der möglichen Umweltauswirkungen:

Auflage Zweifachseil statt Einfachseil

Durch den Wechsel von einem Einfachseil auf ein Zweierbündel ergeben sich bis auf das Landschaftsbild und das Kollisionsrisiko für Vögel keine Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG. Die Veränderungen für das Landschaftsbild sind gering, da die dominierenden Elemente einer Freileitung die Maste sind. Die Leiterseile sind je nach Witterung schon aus mittlerer Entfernung von wenigen hundert Metern bis zu max. ca. 1,5 km für das menschliche Auge nicht mehr sichtbar. Gemäß dem BfN-Skript 512 (Arbeitshilfe Arten- und gebietsschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben des Bundesamtes für Naturschutz, Punkt 9.1.3) nimmt die Sichtbarkeit von gebündelten Einzelseilen zu und es nimmt die Barrierewirkung der Freileitung im Luftraum ab. Daher wird das Kollisionsrisiko mit zunehmender Bündelung der Leiterseile geringer

Änderung der Mastformen

Alle Maststandorte und Arbeitsflächen verbleiben weiterhin auf den bisher betroffenen Flurstücken. Neuinanspruchnahme von Flurstücken ergeben sich keine. Aufgrund der verbreiterten Traversen kommt es zu Schutzstreifenaufweitungen, die wiederum Mehrbetroffenheiten der bereits durch die planfestgestellten Schutzstreifen betroffenen Flurstücke zur Folge haben

Die Erhöhung des Mastes Nr. 1325 um 4,30 m auf 30,50 m wird nur zu geringen nachteiligen Wirkungen für das Landschaftsbild führen, da der im unmittelbaren Umfeld planfestgestellte benachbarte Mast Nr. 66 der Bl. 4225 (60,50 m) diesen um fast das Doppelte überragt. Durch die Verbreiterung der Traversen beidseitig um 2,75 m erhöht sich die erstmalig von den Leiterseilen überspannte Fläche um 714 m² und die Nutzung bereits vorbelasteter Flächen erhöht sich um 1.187 m².

Die Erhöhung des Mastes Nr. 1284 der Bl. 2409 um 1,30 m auf 35,50 m wird nur zu geringen nachteiligen Wirkungen für das Landschaftsbild führen, da der im unmittelbaren Umfeld planfestgestellte benachbarte Mast Nr. 106 der Bl. 4225 (69,50 m) diesen um fast das Doppelte überragt. Durch die Verbreiterung der Traversen beidseitig um 3,5 m erhöht sich die erstmalig von den Leiterseilen überspannte Fläche um 484 m² und die Nutzung bereits vorbelasteter Flächen erhöht sich um 47 m².

Die Erhöhung des Mastes Nr. 1275 der Bl. 2409 um 1,30 m auf 27,50 m wird nur zu geringen nachteiligen Wirkungen für das Landschaftsbild führen, da der im unmittelbaren Umfeld planfestgestellte benachbarte Mast Nr. 115 der Bl. 4225 (73,50 m) diesen um mehr als das Zweieinhalbfache überragt. Durch die Verbreiterung der Traversen beidseitig um 3,5 m erhöht sich die erstmalig von den Leiterseilen überspannte Fläche um 697 m² und die Nutzung bereits vorbelasteter Flächen erhöht sich um 112 m².

Schutzstreifenaufweitungen

Aufgrund der Schutzstreifenaufweitung kommt es zu Mehrbetroffenheiten der bereits durch die planfestgestellten Schutzstreifen betroffenen Flurstücke.

Hierdurch kommt es erstmalig im Bereich des Mastes Nr. 1325 zu zusätzlichen Wuchshöhenbeschränkungen auf einer Fläche von ca. 109 m² im Bereich eines

Laubmischwaldes aus einheimischen Arten. Der in der Talsohle fließende "Brohlbach" ist als gesetzlich geschütztes Biotop (BT-5709- 0281-2007) ausgewiesen.

Es kommt jedoch zu keinen zusätzlichen und erheblichen Beeinträchtigungen innerhalb eines Laubmischwaldes außerhalb von Schutzgebieten nach BNatSchG, da die Wuchshöhenbeschränkungen nicht zu einer relevanten Veränderung der hier vorkommenden Biotoptypen bzw. des Lebensraumpotentials der geschützten Arten führen. Eine Beeinträchtigung des gesetzlich geschützten Biotops "Brohlbach" kann aufgrund des Höhenunterschiedes von mehr als 20 m zwischen dem Mast Nr. 67 (ca. 255 m üNHN) und dem in einem Abstand von ca. 160 m zum Mast fließenden Brohlbach (ca. 233 m üNHN) ausgeschlossen werden.

Bei den von der Schutzstreifenverbreiterung betroffenen Flächen im Bereich des Mastes Nr. 1284 handelt es sich um nichtwuchshöhenrelevante Biotoptypen wie niedrige Gehölze (ca. 51 m²), Acker (ca. 100 m²), Grünland (ca. 165 m²), Rasen- und Wegeflächen der UA Cochem (ca. 99 m²), Straßenränder (ca. 20 m²) oder versiegelte Straßen und Wege (ca. 44 m²) oder um Schutzstreifen, welche im Rahmen der planfestgestellten Planung vor kurzem aufgehoben wurden (ca. 656 m²).

Durch die Verbreiterung der Schutzstreifen auf einer Fläche von ca. 1.076 m² ergeben sich keine zusätzlichen Eingriffe im Vergleich zur planfestgestellten Planung.

Bei den von der Schutzstreifenverbreiterung betroffenen Flächen im Bereich des Mastes Nr. 1275 handelt es sich um nicht-wuchshöhenrelevante Biotoptypen wie Acker (ca. 56 m²) oder um Schutzstreifen, welche im Rahmen der planfestgestellten Planung vor kurzem aufgehoben wurden (ca. 594 m²).

Durch die Verbreiterung des Schutzstreifens auf einer Fläche von ca. 56 m² ergeben sich keine zusätzlichen Eingriffe im Vergleich zur planfestgestellten Planung.

4. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Umweltauswirkungen:

Durch den Wechsel von einem Einfachseil auf ein Zweierbündel ergeben sich bis auf das Landschaftsbild und das Kollisionsrisiko für Vögel keine Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG. Die Veränderungen für das Landschaftsbild sind gering. Die Berechnungen der Ersatzzahlung für die Eingriffe in das Landschaftsbild gemäß Landeskompensationsverordnung Rheinland-Pfalz (LKompVO) vom 12. Juni 2018 berücksichtigen keine unterschiedlichen Beseilungen an den Masten und daher führt der Wechsel von einem Einfachseil auf ein Zweierbündel nicht zu einer Anpassung der Ersatzzahlung.

Für alle anderen Änderung der Mastformen und der damit verbundenen Schutzstreifenaufweitungen und Vergrößerung der überspannten Flächen wurde die Berechnung der Ersatzzahlung für die Eingriffe in das Landschaftsbild gemäß Landeskompensationsverordnung Rheinland-Pfalz (LKompVO) vom 12. Juni 2018 für den Naturraum Osteifel wurde entsprechend angepasst.

5. Ergebnis der Vorprüfung:

Die vorgelegten Planunterlagen sind plausibel und zur Dokumentation der Umweltauswirkungen ausreichend. Die Vorhabenträgerin zeigt anhand der Unterlagen auf, dass die Änderung gegenüber der Ursprungsplanung weder erhebliche zusätzliche noch erhebliche andere nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Der Unterzeichner schließt sich dieser Bewertung an.

Als Ergebnis bleibt daher festzuhalten, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Kristof Pech, 20.03.2023